

FR_GERICHTE 608 2015 53 vom 9. Dezember 2016

FR Kantonsgericht, 2016-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2015_53

FR: FR_GERICHTE 608 2015 53 du 9 décembre 2016

IT: FR_GERICHTE 608 2015 53 del 9 dicembre 2016

Regeste

Entscheid des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |
Ergänzungsleistungen

Erwägungen

E. 1

a) Die Beschwerde vom 17. März 2015 gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 13. Februar 2015 ist durch den Beschwerdeführer frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat als gesetzlicher Erbe des verstorbenen Versicherten zweifellos ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die seinem verstorbenen Vater zugesprochenen Ergänzungsleistungen zu dessen Gunsten in Wiedererwägung zu ziehen sind. b) Gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Gemäss dem Wortlaut dieser Bestimmung, welche eine „Kann-Vorschrift“ beinhaltet, wird die Wiedererwägung in das Ermessen des Versicherungsträgers gelegt. Dies bedeutet, dass der Versicherungsträger weder vom Betroffenen selbst, noch vom Richter zu einer Wiedererwägung angehalten werden kann. Es besteht also kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung (Urteil BGer 9C_826/2012 vom 22. August 2013 E. 2.1; BGE 133 V 50 E. 4.1 und 4.2.1 mit Hinweisen). Folglich kann, wenn die Verwaltung auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht eintritt, was im Bestreitungsfall durch Auslegung ihres diesbezüglichen Schreibens zu ermitteln ist (Urteil BGer 9C_505/2007 vom 7. Mai 2008 E. 1.3.3, bestätigt in Urteilen BGer 9C_908/2011 vom 2. März 2012 E. 2.1 und 9C_185/2011 vom 15. September 2011 E. 3.1), dagegen weder Einsprache bei der verfügenden Stelle (Art. 52 ATSG) noch Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht (Art. 57 ATSG) erhoben werden (BGE 133 V 50 E. 4.2.1 und 4.2.2; Urteil BGer 9C_908/2011 vom

E. 2

Tritt die Verwaltung auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht ein, kann dagegen keine Beschwerde erhoben werden (vgl. Urteil BGer 9C_908/2011 vom 2. März 2012 E. 2.1; BGE 133 V 50 E. 4.2.1 in fine).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Entsprechend ist auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Bei einer offensichtlich unzulässigen Beschwerde ist der Präsident einer kollegialen Beschwerdeinstanz zuständig für den Nichteintretensentscheid (Art. 100 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]).

E. 4

Aufgrund des hier zur Anwendung kommenden Grundsatzes der Kostenlosigkeit des Verfahrens (Art. 61 lit. a ATSG) sind keine Gerichtskosten zu erheben. Obwohl die Ausgleichskasse obsiegt, hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (KIESER, a.a.O., Art. 61 N. 199). Der Präsident verfügt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 9. Dezember 2016/dki Präsident
Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.